

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 2
Datum: 22. Februar 2010

Inhalt: Fünfte Satzung zur Änderung der
Studienbeitragssatzung der
Fachhochschule Hof

Vom 8. Februar 2010

Fünfte Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Hof

Vom 8. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Studienbeitragssatzung

Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Hof vom 15. August 2006 (FH-Amtsblatt 4/2006), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Februar 2008 (FH-Amtsblatt 8/2008), wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

„Studienbeitragssatzung der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 15. August 2006“

2. Im **Einleitungssatz** wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

3. **§ 2** erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jeden Studierenden 400,00 € je Semester.“

4. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) In **Abs. 1 Satz 1** wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nrn.“ ersetzt.

b) In **Abs. 2 Satz 2** wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

5. **§ 4 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge und dann auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.“

6. **§ 6 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid und eine Haushaltsbescheinigung der Meldebehörde vorzulegen; Nr. 5 Buchstabe a) gilt entsprechend,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist; zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Nachweisen sind aktuelle Bescheinigungen über den Kindergeldbezug oder Bescheinigungen der Schulen bzw. Hochschulen, der Dienststellen oder Ausbildungsverträge vorzulegen; ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen,
3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden; zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde oder die Adoptionsurkunde des Studierenden und des weiteren Kindes vorzulegen; außerdem hat der Studierende eine Immatrikulationsbescheinigung des weiteren Kindes und eine Bestätigung über die Entrichtung der Studienbeiträge oder Studiengebühren des weiteren Kindes von der anderen Hochschule vorzulegen,
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt; dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX); zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben; in Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen,
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen,
- c) Studierende im ersten Studiensemester an der Hochschule Hof, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen,
- d) Studierende, die ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren, mindestens zwei anrechenbare Prüfungsleistungen für dieses im Ausland verbrachte Semester nachweisen und diese Prüfungsleistungen auch tatsächlich anrechnen lassen.

²Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Nummern 1 bis 5 begründenden Tatsachen kann die Hochschule Hof von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen. ³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.“

b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„¹Befreiungsanträge nach Absatz 1 Nummern 1 bis 5 Buchstaben a) bis c) werden für das laufende Semester berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge nur bis zum 10. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 10. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³In den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d) tritt an die Stelle der vorstehend genannten Zeitpunkte das Ende des auf das Auslandsstudium folgende Semester.“

7. **§ 7 Abs. 2 Satz 2** wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Studentischen Sprecherrates“ werden durch die Worte „Sprecher- und Sprecherinnenrates“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Dekane“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

8. **§ 8** wird aufgehoben.

9. **§ 9** wird zu **§ 8**.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 16. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 8. Februar 2010.

Hof, den 8. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident der Hochschule Hof

Die Satzung wurde am 8. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Februar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2010.